



Bundesministerium
für Gesundheit
und Soziale Sicherung

Anlage 3

Presse- mitteilung

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 (0)1888 441-2225
FAX +49 (0)1888 441-1245
INTERNET www.bmgs.bund.de
E-MAIL pressestelle@bmgs.bund.de

Berlin, 16. Mai 2004
Nr. 144

Grünes Licht für neue Regelsatzverordnung

Der Bundesrat hat mit seiner Zustimmung grünes Licht für den Erlass der neuen Regelsatzverordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung gegeben.

Mit der Regelsatzverordnung wird den Sozialhilfeempfängern die Führung eines Lebens ermöglicht, das der Würde des Menschen entspricht.

Mit der Regelsatzverordnung erfolgt ein weiterer Schritt für ein neues, modernes Sozialhilferecht. Über die Höhe der Leistungen selbst hat der Gesetzgeber bereits im Zusammenhang mit dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entschieden. Danach soll das Niveau von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) gleich sein. Das Arbeitslosengeld II mit einem monatlichen Betrag von 345 Euro (im Westen) und 331 Euro (im Osten) geht auf Berechnungen für die Sozialhilfe zurück, die nunmehr in der Regelsatzverordnung festgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Leistungen an Haushaltsangehörige. Mit einer Öffnungsklausel wird es den Ländern aber ermöglicht, die Höhe des jeweiligen monatlichen Regelsatzes entsprechend den regionalen Gegebenheiten abweichend festzulegen.

Seite 2 von 2

Der neue Regelsatz verbessert die Situation der betroffenen Menschen. Bisher bekamen die Empfänger von Leistungen den Regelsatz und zusätzlich einmalige Leistungen, die einzeln beantragt werden mussten. Der neue Regelsatz umfasst dagegen mit einem pauschalierten monatlichen Betrag nahezu den gesamten Jahresbedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt, d. h. einschließlich fast aller einmaligen Leistungen. Ermittelt werden die Regelsätze auf der Basis von Auswertungen der Einkommens- und Verbrauchstichprobe. Damit haben die Bezieherinnen und Bezieher von Sozialhilfe die Möglichkeit über die Verwendung des Geldes selbst zu bestimmen.

Mit der neuen Regelsatzverordnung werden außerdem die Leistungen für Familien gerechter verteilt und die Altersabstufungen verbessert.

Die Sozialämter werden durch diese Pauschalierung von bürokratischen Genehmigungsverfahren entlastet.

Wegen der besonderen Situation von Alleinerziehenden erhalten diese nach der Neuregelung im SGB XII künftig einen Mehrbedarfszuschlag. Ausgehend von den heutigen Sozialhilfebezieherinnen werden erstmals die 70.000 Alleinerziehenden mit einem Kind ab sieben Jahre einbezogen sowie knapp 10.000 Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die aufgrund des Alters der Kinder bisher keinen Mehrbedarfszuschlag erhalten haben. Für Alleinerziehende, die bereits nach geltendem Recht einen Mehrbedarfszuschlag erhalten, erhöht sich dieser um durchschnittlich sechs Euro im Monat.

Die Regelsatzverordnung soll zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

BUNDESSOZIALGERICHT**14. Senat**

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

An die
Vizepräsidentin
des Bundessozialgerichts
im Hause

Aktenzeichen
B 14 AS 73/08 S

Tel.-Durchwahl

Kassel
20. November 2008

Sehr geehrte Frau Dr. Wetzel-Steinwedell!

In dem am 30. Juli 2008 entschiedenen Verfahren B 14 AS 43/07 R war ausdrücklich auch über die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung zu entscheiden. Zuletzt hat der 14. Senat am 13. November 2008 in einem Verfahren entschieden, in dem die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung im Vordergrund stand. Letztlich spielt diese Frage aber bei jedem Streit um höhere Leistungen nach dem SGB II eine Rolle.

Folgende Fragen stehen noch zur Entscheidung an:

B 14/11b AS 1/07 R (alt: B 11b AS 1/07 R) Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 8 AS 3298/06

Begegnen die Regelungen nach § 20 Abs 2 und Abs 3 SGB 2 und das Verfahren der Regelsatzbemessung verfassungsrechtlichen Bedenken?

Ist Kindergeld für ein der Haushaltsgemeinschaft angehörendes volljähriges Kind, welches an den nach § 62 EStG kindergeldberechtigten Elternteil ausgezahlt wird, als Einkommen nach § 11 Abs 1 S 1 SGB 2 dem Elternteil zuzurechnen?

Sind Ansparbeträge für eine Lebensversicherung zur Verrechnung mit einem Darlehen zur Anschaffung eines Wohnhauses und Rücklagen für Erhaltungsaufwand Kosten der Unterkunft?

B 14 AS 5/08 R Vorinstanz: LSG München, L 7 AS 200/06

Begegnet das Verfahren der Bemessung sowie die Höhe des Sozialgeldes für minderjährige Kinder gem § 28 Abs 1 S 3 Nr 1 SGB 2 verfassungsrechtlichen Bedenken?

...

B 14 AS 44/08 R Vorinstanz: SG Aurich, S 25 AS 822/07

Sind die Fahrtkosten eines minderjährigen Kindes zur Schule in Form einer nicht rückzahlbaren Beihilfe oder in Form eines zu tilgenden Darlehens zu gewähren und kann diese Darlehensschuld im Einzelfall nachträglich erlassen werden?

Begegnet das Verfahren der Bemessung sowie die Höhe des Sozialgeldes für minderjährige Kinder gem § 28 Abs 1 S 3 Nr 1 SGB 2 verfassungsrechtlichen Bedenken?

B 14/11b AS 9/07 R (alt: B 11b AS 9/07 R) Vorinstanz: LSG Essen, L 9 AS 57/06

Begegnet das Verfahren der Bemessung sowie die Höhe des Sozialgeldes für minderjährige Kinder gem § 28 Abs 1 S 3 Nr 1 SGB 2 verfassungsrechtlichen Bedenken?

Der ebenfalls für Verfahren aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständige 4. Senat hat sich wie folgt geäußert:

Soweit beim gegenwärtigen Stand der Bearbeitung ersichtlich und erkennbar, sind bei den beim 4. Senat anhängigen Verfahren Einzelfragen zu beantworten, bei denen am Rande auch die Verfassungswidrigkeit der Festsetzung der Regelleistungen geltend gemacht wird. Alleiniger Gegenstand ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Festsetzung der Regelsätze in diesen Verfahren jedoch nicht. Im Einzelnen geht es im Anwendungsbereich des § 20 SGB II (teilweise auch des § 28 SGB II) um folgende Fragen:

B 4 AS 49/07 R (alt: B 14 AS 49/07 R) Vorinstanz: SG Duisburg, S 7 AS 77/05

Sind Aufwendungen für die Einzugsrenovierung der neuen Unterkunft Bestandteil des Regelbedarfs nach § 20 Abs 1 SGB II oder als Umzugskosten von § 22 Abs 3 SGB II erfasst, und sind bzw in welcher Höhe sind Renovierungskosten zu übernehmen, wenn der vom Grundsicherungsträger veranlasste Umzug ohne vorherige Zusicherung in eine unangemessen große Wohnung erfolgt?

B 4 AS 1/08 R (alt: B 11b AS 1/08 R) Vorinstanz: LSG München, L 11 AS 113/05

Begegnet die Höhe der Regelleistungen nach § 20 SGB II sowie das Verfahren der Regelsatzbemessung verfassungsrechtlichen Bedenken?

Ist in der Regelleistung nach § 20 SGB II bereits ein Anteil für die Kosten der Warmwasseraufbereitung enthalten und dieser daher bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs 1 S 1 SGB II in Abzug zu bringen?

Können die Mietkosten für einen Lagerraum, der während der unbestimmten Zeit der Unterkunft in einem Übergangwohnheim bzw einer Notunterkunft der Einlagerung von Hausrat dient, als Unterkunftskosten nach § 22 Abs 1 S 1 SGB II berücksichtigt werden?

B 4 AS 7/08 R (alt: B 14 AS 7/08 R) Vorinstanz: LSG Essen, L 9 AS 62/06

Begegnet das Verfahren der Bemessung sowie die Höhe des Sozialgeldes für minderjährige Kinder gemäß § 28 Abs 1 S 3 Nr 1 SGB II verfassungsrechtlichen Bedenken?

B 4 AS 9/08 R (alt: B 14 AS 9/08 R) Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 12 AS 1181/07

Ist die kostenfreie Verpflegung während des Aufenthaltes in einer Justizvollzugsanstalt (JVA) nach § 11 SGB II als Einkommen in Form einer Sachleistung mit Geldeswert zu berücksichtigen?

B 4 AS 27/08 R (alt: B 14 AS 27/08 R) Vorinstanz: LSG München, L 7 AS 97/06

Begegnet das Verfahren der Bemessung sowie der Höhe des Sozialgeldes für minderjährige Kinder gemäß § 28 Abs 1 S 3 Nr 1 SGB II verfassungsrechtlichen Bedenken?

Ist und in welcher Höhe ist in der Regelleistung nach § 20 SGB II bereits ein Anteil für die Kosten der Warmwasseraufbereitung enthalten und kann daher bei den Leistungen für die Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs 1 SGB II ein Pauschbetrag in Höhe von 18% der Heizkosten in Abzug gebracht werden?

Ist die Regelung des § 3 Nr 1 AlgIV iVm § 11 Abs 2 Nr 3 SGB II insofern verfassungsgemäß, als vom Einkommen (hier: Kindergeld) eines Minderjährigen, der mit einem volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Pauschbetrag für Privatversicherungsbeiträge nicht abzusetzen ist?

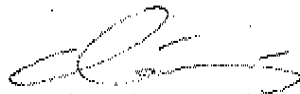
B 4 AS 48/08 R (alt: B 14 AS 48/08 R) Vorinstanz: LSG Stuttgart, L 7 AS 2538/07

Ist in der Regelleistung nach § 20 SGB II bereits ein Anteil für die Kosten der Warmwasseraufbereitung enthalten und dieser bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs 1 SGB II in Abzug zu bringen?

Sind Gebühren für den Kabelfernsehanschluss nur dann als Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs 1 S 1 SGB II zu berücksichtigen, wenn sie laut Mietvertrag zwingend vom Vermieter verlangt werden und ist bei Nichtberücksichtigung der Gebühren das Recht auf Informationsfreiheit nach Art 5 GG verletzt, wenn Radio- und Fernsehempfang über eine Gemeinschaftsantenne möglich ist?



(Dr. Spellbrink)



(Dr. Düring)



(Krauß)